



LEGIONÄRE CHRISTI  
REGNUM CHRISTI

**Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-  
oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Arbeit  
des Regnum Christi und der Legionäre Christi  
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland  
(Präventionsordnung RC/LC – PräVO RC/LC)**

**Inhalt**

§ 1 Kreis der Verpflichteten .....	2
Erster Teil .....	2
§ 2 Beratungsangebot .....	2
§ 3 Beschwerdewege .....	2
Zweiter Teil .....	3
§ 4 Präventions- und Interventionsbeauftragter .....	3
§ 5 Externe Ansprechperson .....	3
§ 6 Örtliche Ansprechpartner .....	3
§ 7 Kooperation bei Kindeswohlgefährdung .....	4
§ 8 Beraterstab .....	4
§ 9 Zusammensetzung des Beraterstabes .....	4
Dritter Teil .....	4
§ 10 Persönliche Eignung.....	4
§ 11 Verhaltenskodex.....	5
§ 12 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.	5
§ 13 Erweiterte Führungszeugnisse, Selbstauskunftserklärung, Selbstverpflichtungserklärung .....	5
§ 14 Aus- und Fortbildung .....	6
Vierter Teil - Verfahren bei Verdachtsfällen .....	7
§ 15 Erstansprache.....	7
§ 16 Protokollierung der Erstansprache .....	7
§ 17 Information des Interventionsbeauftragten.....	7
§ 18 Begleitung des Betroffenen .....	7
§ 19 Zuständigkeit für das Untersuchungsverfahren .....	8
§ 20 Anhörung des Beschuldigten .....	8
§ 21 Grundsätze der Aktenführung .....	8
§ 22 Voruntersuchungsverfahren nach can. 1717 § 1 CIC.....	8
§ 23 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft .....	8
§ 24 Informationen der Beteiligten und Dritter .....	8

§ 25 Nachsorge .....	9
Fünfter Teil .....	9
§ 26 Rechtsgrundlage.....	9
§ 27 Begriffsbestimmungen.....	9
§ 28 Auslage.....	10
§ 29 Inkrafttreten.....	10
§ 30 Österreich .....	10
Anhang 1.....	11
Anhang 2.....	12

## § 1 Kreis der Verpflichteten

(1) Diese Präventionsordnung richtet sich an alle Personen, die in den Einrichtungen und Werken des Regnum Christi und der Legionäre Christi mitarbeiten, an ihnen teilnehmen oder betreut werden, insbesondere Schüler der Apostolischen Schule und alle Teilnehmer der Angebote für Kinder und Jugendliche sowie an die Eltern der zuvor genannten.

(2) Sie verpflichtet hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Regnum Christi oder der Legionäre Christi, die Gottgeweihten Frauen und Männer im Regnum Christi und Novizen, Brüder und Priester der Legionäre Christi, sowie die Coworker.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter sind alle, die aufgrund eines Anstellungs- oder Gestellungsvertrages gegen Entgelt für das Regnum Christi oder die Legionäre Christi tätig werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind alle anderen Mitarbeiter.

## Erster Teil

### § 2 Beratungsangebot

(1) Die in § 1 genannten Personen sowie die Betroffenen der Arbeit des Regnum Christi und der Legionäre Christi haben das Recht, sich jederzeit in Fragen der Prävention sexuellen Missbrauches an den Präventionsbeauftragten oder bei konkret vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen an die externen Ansprechpersonen zu wenden.

(2) Die Einrichtungen des Regnum Christi und der Legionäre Christi informieren in angemessener Form über Maßnahmen der Prävention und wenden sich dabei gezielt auch an die Personensorgeberechtigten der Minderjährigen. Jeder der in Absatz 1 genannten Personen ist eingeladen und aufgefordert, sich mit Ideen, Kritik und Anregungen zu den Präventionsmaßnahmen an die Einrichtungen oder den Präventionsbeauftragten zu wenden.

### § 3 Beschwerdewege

(1) Jeder Person steht es frei, sich an die externen Ansprechpersonen zu wenden. Ihre Kontaktdaten sind in der Apostolischen Schule, im Noviziat und in den Niederlassungen an geeigneter Stelle auszuhängen, sowie auf der deutschsprachigen Homepage des Regnum Christi bekanntzugeben.

(2) Jeder Person steht es darüber hinaus frei, sich an eine von ihr gewählte interne oder

externe Vertrauensperson zu wenden. Die gewählte Vertrauensperson soll unter Beachtung der Wünsche der betroffenen Person darauf hinwirken, dass der Kontakt zu einer der externen Ansprechpersonen hergestellt wird.

(3) Angestellte Personen mit Leitungsfunktion, zu deren beruflichen Aufgabenbereich der Schutz der ökonomischen oder rechtlichen Interessen oder der Reputation ihres Arbeitgebers gehört, sind verpflichtet, auch dann im Sinne des Absatzes 2 zu handeln, wenn dies für ihren Arbeitgeber oder die Ordensgemeinschaft nachteilig erscheinen mag.

## Zweiter Teil

### § 4 Präventions- und Interventionsbeauftragter

(1) Der Territorialdirektor ernennt für die Dauer von drei Jahren einen Präventionsbeauftragten und einen Interventionsbeauftragten. Beide Aufgaben können in Personalunion ausgeübt werden.

(2) Der Präventionsbeauftragte

1. berät bei der Fortentwicklung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte und stimmt diese untereinander ab,
2. evaluiert und entwickelt verbindliche Qualitätsstandards,
3. vernetzt sich mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
4. organisiert Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
5. stellt die Qualifizierung und Information der mit Präventionsfragen Beschäftigten sicher und organisiert regelmäßige Reflexion und Weiterbildung,
6. vermittelt ggf. Fachreferenten,
7. berät bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
8. entwickelt Präventionsmaterialien und -projekte und informiert hierüber,
9. sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Interventionsbeauftragte ist zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege. Er koordiniert die Intervention für den Territorialdirektor und die externe Ansprechperson.

### § 5 Externe Ansprechperson

(1) Der Territorialdirektor ernennt für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Ansprechpersonen, die nicht der Weisung des Territorialdirektors oder einer anderen Stelle oder Einrichtung des Regnum Christi oder der Legionäre Christi unterliegen und zu diesen in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Die externe Ansprechperson steht allen Betroffenen zur fachkompetenten Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt zur Verfügung und wird insbesondere bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen.

### § 6 Örtliche Ansprechpartner

(1) In der Apostolischen Schule, dem Noviziat und in den Niederlassungen und Apostolaten des Regnum Christi sind Mitarbeiter zu benennen, die für Fragen der Prävention im

besonderen Maße verantwortlich sind. Dies kann auch der Leiter der Einrichtung sein. Ihr Name ist vor Ort bekannt zu geben.

(2) Die Mitarbeiter nach Abs. 1 stehen Betroffenen, Eltern, Betreuern und Mitarbeitern vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung. Für den Präventionsbeauftragten und die externe Ansprechperson sind sie erster Ansprechpartner in der Einrichtung.

### § 7 Kooperation bei Kindeswohlgefährdung

Im Bereich der freien Jugendpflege sollen Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern abgeschlossen und insoweit erfahrene Fachkräfte i.S.d. § 8a Abs. 4 SGB VIII benannt werden. Diese sind den Mitarbeitern bekannt zu machen.

### § 8 Beraterstab

(1) Ein Beraterstab beim Territorialdirektor unterstützt die Ordensleitung in allen Fragen der Prävention von und Intervention in Fällen von sexualisierter Gewalt und damit verbundenen Angelegenheiten.

(2) Der Beraterstab tritt zusammen,

- a) mindestens halbjährlich, wobei ein Treffen jährlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder erfolgen soll,
- b) wenn der Territorialdirektor oder eine der externen Ansprechpersonen den Beraterstab einberufen,

(3) Er tritt unverzüglich zusammen, wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt gekommen ist. Er berät den Territorialdirektor bei den zu ergreifenden Maßnahmen.

### § 9 Zusammensetzung des Beraterstabes

(1) Dem Beraterstab beim Territorialdirektor gehören mit ihrer jeweiligen Berufung die externen Ansprechpersonen nach § 5 sowie der Präventions- und der Interventionsbeauftragte nach § 4 an.

(2) Die weiteren Mitglieder des Beraterstabes werden vom Territorialdirektor für eine Amtszeit von drei Jahren berufen, darunter mindestens

- ein Mitglied, das psychiatrische, psychologische oder psychotherapeutische Fachkenntnisse,
- ein Mitglied, das theologische und philosophische Fachkenntnisse sowie
- ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG besitzt.

(3) Der Interventionsbeauftragte bereitet die Sitzungen vor, beruft den Beraterstab im Auftrag des Territorialdirektors ein, stellt die Themen vor und führt das Protokoll.

## Dritter Teil

### § 10 Persönliche Eignung

(1) Einrichtungen des Regnum Christi und der Legionäre Christi und ihre Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung hierfür verfügen.

(2) Die zuständigen Vorgesetzten thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch und in Abhängigkeit zu Position und Aufgabe in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

### § 11 Verhaltenskodex

(1) In jeder Einrichtung ist gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln angewandt werden, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex). In jeder Einrichtung sollen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verhaltenskodex partizipativ erstellt werden.

(2) Die Anerkennung des Verhaltenskodex ist Bedingung für den Abschluss des Arbeitsvertrages oder die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

### § 12 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

In der Apostolischen Schule sind geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen zu entwickeln. In den Apostolaten sollen solche entwickelt werden, soweit es nach Art und Organisation des Apostolates sinnvoll erscheint. Der Territorialdirektor oder der Beraterstab kann einem Apostolat oder einer anderen Einrichtung jederzeit die Entwicklung geeigneter Maßnahmen auftragen.

### § 13 Erweiterte Führungszeugnisse, Selbstauskunftserklärung, Selbstverpflichtungserklärung

(1) Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG sind bei der Aufnahme der Tätigkeit und anschließend alle fünf Jahre zur Einsichtnahme vorzulegen von

- a) allen Novizen und satzungsmäßigen Mitgliedern der Ordensgemeinschaft, soweit sie einer deutschen Niederlassung zugeordnet sind oder sich in dieser nicht nur vorübergehend aufhalten; dies gilt auch für Coworker;
- b) Hauptamtlichen Mitarbeitern der Apostolischen Schulen des Legionäre Christi e.V., sowie allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Anstellung mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen;
- c) Ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Apostolaten des Regnum Christi und der Legionäre Christi, die als Apostolatsleiter, Gruppenleiter oder in vergleichbarer Position oder mit vergleichbarer Aufgabe tätig sind;
- d) Sonstige ehrenamtlichen Mitarbeitern, wenn nach Einschätzung des zuständigen Apostolatsleiters oder der Ordensleitung unter Berücksichtigung der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen eine den in Buchstabe b) benannten Personen zumindest vergleichbare abstrakte und objektive Gefährdungslage besteht.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis ist einem von der Ordensleitung Beauftragten zur vertraulichen Einsicht postalisch und im Original zu übersenden. Nach Einsichtnahme wird das Original an die betroffene Person postalisch zurückgesendet und ein Vermerk über die Einsichtnahme zu den Akten genommen.

(3) Die Selbstauskunftserklärung ist die in der Anlage beigefügte Erklärung einer Person,

dass sie im In- und Ausland wegen keiner der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbeständen verurteilt oder aktuell nach ihrer Kenntnis nach beschuldigt ist. Die Selbstauskunftserklärung ist einzuholen von den in Absatz 1 lit a) bis c) genannten Personen, sowie allen anderen Personen, die aufgrund einer Aufgabe in Kontakt mit schutzbedürftigen Personen kommen.

(4) Die Selbstverpflichtungserklärung ist die in der Anlage beigefügte Erklärung einer Person, dass sie über Leitlinien, Rahmenordnung, Präventionsordnung und Verhaltenskodex belehrt wurde, und sich zu deren Befolgung verpflichtet. Sie ist von den in Absatz 2 genannten Personen einzuholen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine ehrenamtliche Tätigkeit (Rahmenordnung B I 2).

### § 14 Aus- und Fortbildung

(1) Das Regnum Christi und die Legionäre Christi tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller in § 1 genannten Personen ist. Die in § 13 Absatz 1 lit a) bis c) genannten Personen sind verpflichtet, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit an den vom Präventionsbeauftragten angebotenen Schulungen, Aus- und Fortbildungen (Qualifizierungsmaßnahmen) teilzunehmen und innerhalb von Fünf-Jahreszeiträumen an mindestens einer weiteren Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Eine der Rahmenordnung und den Leitlinien entsprechende Schulung eines diözesanen Trägers kann dazu anerkannt werden.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen decken insbesondere die nachfolgenden Themenfelder ab:

1. angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Tätern und Täterinnen
3. Psychodynamiken der Opfer
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Strafbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. eigene emotionale und soziale Kompetenz
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen möglichst arbeitsfeldbezogen sein und dienen der Sensibilisierung und der Vermittlung notwendiger Kenntnisse in den in Abs. 2 genannten Themenfeldern. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, insbesondere zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den in Abs. 2 genannten Themenfeldern gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist zudem die Vermittlung von Wissen, um nötige Interventionsschritte, die zur Handlungssicherheit

bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt erforderlich sind, sicherzustellen.

(4) Der Umfang der Schulungen richtet sich nach den arbeitsfeldspezifischen Tätigkeiten:

1. Mitarbeiter i.S.d. § 13 lit a) bis c) in leitender Verantwortung tragen Personal- und Organisationsverantwortung. Unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bedürfen sie einer über die Basisschulung hinausgehende auf ihre Verantwortungsbereiche eingehende Schulung, die dazu qualifiziert, Präventions- und Schutzkonzepte für eine Einrichtung zu erstellen, umzusetzen und weiterzuentwickeln.
2. Mitarbeiter i.S.d. § 13 lit a) bis d) mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind im Rahmen einer Intensivschulung gründlich zu schulen.
3. Andere Mitarbeiter i.S.d § 13 lit a) bis d), und solche, die nur einen kurzzeitigen Kontakt, insbesondere im Zusammenhang mit Übernachtungen, mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sind in einer Basisschulung zu schulen.

## Vierter Teil - Verfahren bei Verdachtsfällen

### § 15 Erstansprache

Verdachtsfälle werden von einer der benannten externen Ansprechpersonen in einem Erstgespräch aufgenommen und protokolliert. Erfolgt die Kenntnisnahme eines Verdachtsfalles auf anderen Wegen als durch die direkte Ansprache einer der externen Ansprechpersonen, soll darauf hingewirkt werden, dass es zu einem Gespräch zwischen der externen Ansprechperson und dem Betroffenen kommt.

### § 16 Protokollierung der Erstansprache

Die externe Ansprechperson hat bei der ersten Kontaktaufnahme darauf hinzuweisen, dass sie das Gespräch protokollieren wird und das Protokoll über den Interventionsbeauftragten an den Territorialdirektor weiterleiten wird. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzugeben.

### § 17 Information des Interventionsbeauftragten

Die externe Ansprechperson informiert den Interventionsbeauftragten unverzüglich unter Weiterleitung des Protokolls des Erstgespräches. Der Interventionsbeauftragte informiert unverzüglich den Territorialdirektor. Er ruft in Fällen des Verdachts auf eine Handlung nach § 26 Abs. 2 und 3 unverzüglich sowie im Falle des § 26 Abs. 4 den Beraterstab ein.

### § 18 Begleitung des Betroffenen

Der Betroffene hat das Recht sich während des gesamten Verfahrens durch eine

freigewählte Vertrauensperson begleiten zu lassen.

### § 19 Zuständigkeit für das Untersuchungsverfahren

Der Territorialdirektor verantwortet das Untersuchungsverfahren und führt selbst oder durch einen Beauftragten die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.

### § 20 Anhörung des Beschuldigten

Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Territorialdirektor als Anhörenden oder einer von ihm beauftragten Person sowie bei Angestellten unter Hinzuziehung des Dienstvorgesetzten. Der Interventionsbeauftragte und ein Jurist können zu der Anhörung hinzugezogen werden.

### § 21 Grundsätze der Aktenführung

(1) Zu dem Verfahren nach diesem Teil der Präventionsordnung sind Verfahrensakten zu führen. In diese sind die Anhörungsgespräche und alle Verfahrensschritte zu protokollieren.

(2) Die Verfahrensakten werden nach Abschluss des Verfahrens für die Dauer von 70 Jahren, gerechnet ab dem Tod des Beschuldigten, abgelegt und vor Verlust gesichert. Die Verfahrensakten können alternativ einem zuständigen Archiv überstellt werden. Bei der Überstellung sind die Akteninhalte ungekürzt zu übernehmen.

(3) In die Verfahrensakten wird Einsicht entsprechend dem § 406e StPO sowie den §§ 474, 475 und 476 StPO gewährt.<sup>1</sup>

(4) Das Nähere regelt eine vom Territorialdirektor erlassene Ausführungsbestimmung.

### § 22 Voruntersuchungsverfahren nach can. 1717 § 1 CIC

Anhörungen im Rahmen eines etwaigen Kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens nach can. 1717 § 1 CIC werden durch einen vom Territorialdirektor benannten Voruntersuchungsführer geführt.

### § 23 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen, leitet der Territorialdirektor oder ein von ihm Beauftragter die Informationen unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, soweit dem Territorialdirektor keine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, dass die berechtigten Interessen des Betroffenen einer Weiterleitung entgegenstehen.

### § 24 Informationen der Beteiligten und Dritter

(1) Der Interventionsbeauftragte informiert den Betroffenen oder die vom Betroffenen gewählte Vertrauensperson im Auftrag des Territorialdirektors über den Stand des Aufklärungsprozesses und über die beschlossenen Maßnahmen.

(2) Der Territorialdirektor oder eine von ihm beauftragte Person informiert unter Wahrung der Rechte des Betroffenen die Diözese, in deren Gebiet sich der Vorfall ereignet hat, und



die betroffene Einrichtung über den Stand des laufenden Verfahrens.

(3) Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Territorialdirektor informiert.

## § 25 Nachsorge

Nach Abschluss der Ermittlungen und nach Abstimmung des Vorgehens beauftragt der Territorialdirektor den Präventionsbeauftragten mit der Umsetzung der Nachsorge, der Durchführung begleitender Maßnahmen und der nachhaltigen Präventionsarbeit.

## Fünfter Teil

### § 26 Rechtsgrundlage

Der Territorialdirektor des Regnum Christi und der Legionäre Christi (Territorialdirektor) erlässt diese Präventionsordnung im Einvernehmen mit seinem Rat unter Bezugnahme auf das Prot. Eur-LC 00351/2020 i.V.m. mit der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Die Präventionsordnung ist gleichzeitig Ausführungsbestimmung zu den vorbenannten Leitlinien.

### § 27 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- und hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Verdeckung sexualisierter Gewalt

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), nach den weiteren in § 72a SGB VIII genannten Straftaten und, im Falle der Handlung im Ausland, ihnen vergleichbare nach dem Ortsrecht strafbewehrte Handlungen.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sancitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 3 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen begangen werden.

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen,

erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

#### § 28 Auslage

Die Präventionsordnung ist in den Einrichtungen und Zentren mit hauptamtlichen Mitarbeitern zusammen mit den aushangpflichtigen Gesetzen auszuhängen. Sie ist in die Arbeitsunterlagen der Einrichtungen und Apostolate (z.B. „Read-first-Ordner“) und auf der Homepage zum Download bereit zu halten. In Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen ist auf sie und die Möglichkeiten zur Kenntnisnahme hinzuweisen.

#### § 29 Inkrafttreten

Die Präventionsordnung tritt mit Bekanntgabe durch Protokoll in Kraft und wird spätestens 2025 evaluiert und ggf. überarbeitet.

#### § 30 Österreich

Bis zum Erlass einer gesonderten Präventionsordnung für die Republik Österreich gilt diese Präventionsordnung auch für die selbständigen juristischen Personen und die Einrichtungen des Regnum Christi und der Legionäre Christi in Österreich.

Düsseldorf, 28.05.2020

Der Territorialdirektor



## **SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die Kinder- und Jugendarbeit der Regnum Christi-Föderation, einschließlich der Ordensgemeinschaft Legionäre Christi, eröffnet Räume für Glaubenserfahrung und Wachstum im katholischen Glauben, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und Urteilsfähigkeit.

Die Grundvoraussetzung für das Gelingen jeder persönlichen Begegnung sind Offenheit und Vertrauen. Nähe und gute Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind wichtig und sollen auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglich sein.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln. Es sollen daher alle Maßnahmen getroffen werden, um Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu verhindern und sie vor psychischer Gewalt, physischer Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen.

Ein Mittel dazu ist folgende *Selbstauskunftserklärung\**. Sie wird von allen unterzeichnet, die bei Veranstaltungen der Legionäre Christi und des Regnum Christi und den damit verbundenen Vereinen und Organisationen haupt- und ehrenamtlich Verantwortung in der pastoralen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen. Diese Selbstauskunftserklärung ersetzt nicht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Deutschland) bzw. einer Strafregisterbescheinigung (Österreich), soweit zur Vorlage eines/einer solchen aufgefordert worden ist oder wird, und tritt selbstständig neben diese.

*1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden bin – weder in Deutschland noch im Ausland - und auch insoweit derzeit wie zu früheren Zeitpunkten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.*

*2. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen*

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name (in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Grundlage der angeführten Punkte sind insbesondere in Österreich: § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie einschlägige Bestimmungen des StGB §92, §§201 - 220b; in Deutschland: StGB §§ 174 - 184 h.



## **SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die Kinder- und Jugendarbeit der Regnum Christi-Föderation, einschließlich der Ordensgemeinschaft Legionäre Christi, eröffnet Räume für Glaubenserfahrung und Wachstum im katholischen Glauben, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und Urteilsfähigkeit. Die Grundvoraussetzung für das Gelingen jeder persönlichen Begegnung sind Offenheit und Vertrauen. Nähe und gute Kontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind wichtig und sollen auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglich sein.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln. Es sollen daher alle Maßnahmen getroffen werden, um Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu verhindern und sie vor psychischer Gewalt, physischer Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen.

Ein Mittel dazu ist folgende Verpflichtungserklärung\*. Sie wird von allen unterzeichnet, die bei Veranstaltungen der Legionäre Christi und des Regnum Christi und den damit verbundenen Vereinen und Organisationen haupt- und ehrenamtlich Verantwortung in der pastoralen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen.

### ICH VERPFLICHTE MICH:

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen.
2. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir Anvertrauten bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich tue alles, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich achte im seelsorglichen Gespräch\*\* auf die Grenze zwischen hilfreichem Nachfragen und nachbohrendem Ausfragen.
6. Ich unterlasse es im seelsorglichen Gespräch\*\*, mich dem/der GesprächspartnerIn verbal und/oder körperlich sexuell anzunähern.
7. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich bemühe mich, jede Form von Grenzverletzung und Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt wahrzunehmen und bespreche diese offen.
9. Im Verdachtsfall bin ich angehalten, mich an eine autorisierte Ansprechperson\*\*\* oder den Beauftragten für Prävention bzw. Intervention der Ordensgemeinschaft zu wenden und auch die Leitung der Veranstaltung/Gruppe zu informieren. Diese informieren weitere Stellen nach Vorgabe kirchlicher Richtlinien bzw. der entsprechenden staatlichen Gesetze.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name (in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden bin – weder in Deutschland noch im Ausland - und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich

eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name (in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Grundlage der angeführten Punkte sind insbesondere in Österreich: § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie einschlägige Bestimmungen des StGB §92, §§201 - 220b; in Deutschland: StGB §§ 174 - 184 h.

\*\* Betrifft ebenso das Sakrament der Buße, vgl. can. 1387 CIC und can. 1395 §2 CIC.

\*\*\* Alle Informationen dazu auf unserer Webseite ([www.regnumchristi.eu](http://www.regnumchristi.eu)) im Bereich „Beauftragter & Ansprechpersonen“.